

Gundermann, Elli-Lara

Bes. Dr. G. Dr. Walter Fischer,
Dr. Kurt Busmann, Christian
Petersen; Flensburg 1, Bergstr. 7.

A
7 4087

Gundermann, Elli-Lara

9326

Unterakten

Z 4087
Objekt

Fristen

Leitakte

Mag. Guntermann
Lohnfiskal

1

7 Kollid. Manging spirit

16. 8 52. erl. d. Fest. Beschl. v. 29/5.52
R. List 2.10

2

3

4

5

Verordn. f. Nebenzoll

6

Dr. Fischer, Dr. Gussman, Petersen

Mag. 1, Lohnf. 7

Matth. Bl 27

7

8

9

10

C/6639

File:
Aktenzeichen: }

Central Claims Registry
Bad Nenndorf
B.A.O.R. 5

Reference to be quoted
in all communications.
In jedem Schriftwechsel
anzugebendes Aktenzeichen.



1.9.1950

19

To: Restitution Agency
An das Wiedergutmachungsamt

beim Landgericht Hamburg

ab 17. Sept. 1952

With reference to the enclosed claim, the annexed form C.C. 10 should be dealt with forthwith. The Zentralamt fuer Vermoegensverwaltung must also be kept informed as to the manner in which the claim has been dealt with. In most cases it will be sufficient for you to complete the form C.C. 14 attached hereto.

Es wird gebeten, das dem anliegenden Wiedergutmachungsantrag beigelegte Formblatt C.C. 10 sobald wie möglich auszufüllen und abzusenden. Darüber hinaus ist das Zentralamt für Vermögensverwaltung über die Art und Weise der Erledigung des Anspruches in Kenntnis zu setzen. In der Mehrzahl der Fälle wird hierfür die Vollständigkeit des anhängenden Formblattes C.C. 14 genügen.

I.A.
gez. Lehmann

File

Central Claims Registry
Property Control
Bad Nenndorf
B.A.O.R. 5

Reference to be quoted
in all communications

To: Restitution Agency

19

The annexed Claim with relevant Declaration and correspondence relating to property at

is forwarded for action.

Your acknowledgment should be made on the form at the foot of this notification, which should be detached after completion and forwarded by return to this Office.

FORM C.C. 10

Bestätigung an ZA
22. SEP. 1950

Aktenzeichen

C/6639

In jedem Schriftwechsel
anzugebendes Aktenzeichen

Das Zentralamt für
Vermögensverwaltung
(20a) Bad Nenndorf

1.9.1950

19

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Der in der Anlage beigelegte Antrag, der sich auf Vermögen in
Hamburg

bezieht, wird nebst dem entsprechenden Einkommensnachweis dem dazu-
gehörigen Schriftwechsel zur Bearbeitung übersandt.

Der Empfang ist auf dem anhängenden Vordruck zu bestätigen, der nach Unterzeichnung ab-
zutrennen und hierher zurückzusenden ist.

Sicherungsmaßnahmen wurden von hier aus nicht eingeleitet.

Formular C.C. 10

I.A.
gez. Lehmann



Hamburg

Sozialbehörde

Wiedergutmachungsstelle

14193/48

Ka/Sch.

Eingegangen
am 2. FEB. 1950
mit Anlagen

Hambg. 21.9.1950

U.

mit Anlage an Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
zuständigkeitshalber weitergeleitet.

(Kanter)
Assessor

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg
Sievekingsplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau)

*Im Klärung der Sache würde bei der Wiedergutmachungsstelle
Hilf. Anr. nachgefragt.*

*Es wird eine Akte 14193/48/A geführt. Folgende
Vorgänge sind an das Zentralamt nicht abgegeben worden.
Eine Überprüfung des in der Akte befindlichen Inhalts ist aber aus der Akte
nach Herkunft des Herrn des Kanter nicht gestellt worden.*

*Ferner würde im Anwaltsbüro H. Fischer Hilf. Rücksprache
gehalten. Eine positive Antwort ist noch nicht ergangen, sie
wird aber Hilf. durchgegeben.*

Lahn, 2/2.50.

*Recht Fischer stellt Hilf. mit, dass die Überprüfung
vom Amt f. Wiedergutmachung kann.*

2/2.50

be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen
facher Ausfertigung bei dem Zentralamt

CONF

Handwritten: 8.12.1949

Handwritten: 4

Eidesstattliche Erkläerung.

Ich, die unterzeichnete Witwe ELLY GUNDERMANN, wohn-
haft in São Paulo (Brasilien), rua João Moura, 943, bin im Jahre
1940 von Berlin, meinem damaligen Wohnort, nach Brasilien ueber-
siedelt.

Bei dieser Uebersiedlung habe ich 3 Kisten und 6 Koffer
mit Umzugsgut infolge behoerdlicher Massnahmen eingebuesst, die auf
Grund der von der Hitler-Regierung gegen die juedische Bevoelkerung
eingeleiteten Verfolgungen sich auch gegen mich gerichtet haben.

Die in einer besonderen aufstellung angegebenen, einge-
buessten gegenstaende, welche sich in dem oben genannten Umzugsgut
befanden, repraesentieren nach meiner Schaetzung einen Wert von

US. \$ 1.000,00 (Eintausend US. Dollar).

Alles dieses versichere ich an Eidesstatt.

São Paulo, den 8. Dezember 1949.

Handwritten signature: Kelly Gundermann geb. Böhm

Faint typed text: Zentralamt Berlin, Postfach 10000, MCAF/C

Handwritten: 5, REG-NR. 15844

Handwritten: C/6639

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property **7 Kollis Unzugsgut** Estimated value at date of deprivation **USA. \$ 1000.00**
Nähere Bezeichnung des Vermögens **7 Kollis Unzugsgut** Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme
-nähere Aufstellung Anlage 1 -

(b) Location of Property **Die Sendung sollte durch die Fa. E. Gaertner & Co.,**
Örtliche Lage des Vermögens **Hamburg, Altstaedterstr. 17 spediert werden und lagerte dort.**

(c) Registration (if any) **Aus einem Schreiben der Fa. Gaertner & Co. vom**
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register **14.6.1941 geht hervor, dass über die 7 Kollis Unzugsgut infolge behördlicher Massnahmen nicht mehr verfügt werden kann.**

(d) State whether:—
Angaben über Folgendes:

(i) Confiscation was made without payment? **nein**
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?

(ii) Sold under duress?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?

(iii) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

- unbekannt -

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

- unbekannt -

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können **Seine Mitbegründer bei dem ehem.**

**Mitarbeiter der Fa. Gaertner -Bernhard Nathan, Hamburg 13, Dillstr. 15-
ergab, dass er Einzelheiten nicht angeben kann, da Unterlagen dieser Fa.**

(h) Any other relevant details **durch die Kriegsereignisse verloren gegangen sind.**
Soweit sachdienliche Angaben **Der Oberfinanzpräsident Hamburg -O 5210-G45-P53h- hat aus einer Kassenliste der Gestapo festgestellt, dass aus einer Versteigerung zu Gunsten einer Elly Gundermann am 5.8.44 an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg RM 383.30 überwiesen wurden. Die Akten dieser Polizeistelle sind jedoch vernichtet.**

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung:

Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Rechtsanwalt Dr. Walther Fischer, Dr. Kurt Busmann, Christian Petersen,

Hamburg 1, Bergstr. 7

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unsere besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift

Dr. Walther Fischer

Date
Datum

J u n i 1949

Anlage 1 zum Antrag auf Rückerstattung von Vermögen der Witwe
 Kelly, Sara Gundermann

3	K o l l t ü c h e r
14	Ueberläden
8	Plumcaur
13	Tischtücher
12	läden
22	Kopfkissen
30	Küchentücher
30	Servietten
9	Prottiertücher
11	Kaffeedecken
12	kleine Decken
6	Wischtücher
10	Tablettdecken
6	Bezüge
6	Batisthemden
6	Batisthemden
2	weisse Kittel
1	Vorwand bunt
5	Bilder
4	Kadierungen
4	Fenstervorhänge
2	Dauendecken Ghintz
3	Federkopfkissen
1	Deckbett
3	Sofakissen
2	Plumcaur
1	Kaffeeservice 12 Pers. weiss Gold
1	Kaffeeservice bunt 6 Personen
1	Esservice bunt 6 Personen
12	Obstteller
12	Kristallteller
6	Kristallschalen
1	Satz Glasschüsseln
12	Bierbecher
12	Likörgläser
6	Wassergläser blau
12	Bieruntersetzer
2	Röser
1	Teeservice japanisch 6 Personen
12	Kokkatassen
1	Butterdoss mit Nickelrand
1	Koksdose
1	Obstschale
4	Kuchenplatten
1	Limonadenkrug
2	Haftkännchen
4	Vasen
6	Konfektsteller
1	Glastablett
1	Brotkorb Nickel
2	Nickelplatten
2	Aggerungläser
1	Vase

3 i

- 1 Becher ge. L.G.
- 2 kleine Silberteller
- 3 Serviettenringe
- 1 Spargbüchse
- 6 grosse Messer und Gabeln
- 6 kleine " " "
- 6 Fischmesser und Gabeln
- 6 Esslöffel
- 10 Teelöffel
- 12 Luchengabeln
- 6 Kokkalöffel
- 4 Aufschnittgabeln
- 2 Käsemesser und Buttermesser
- 2 Tortenheber
- 1 Zuckerzange und 1 Löffel
- 1 Vorkügelöffel und 1 Suppenlöffel
- 2 Spiegel
- 2 Glasplatten
- 4 Teile Frisiergarnitur
- 3 Aschbecher
- 1 Schreibtischlampe
- 6 Suppenteller und 6 Essteller
- 6 Abendstrotteller
- 1 Kaffeeservice 2 Personen
- 3 Schüsseln
- 3 Platten
- 1 Butterdose
- 1 Schmelzdose
- 3 Glasschüsseln
- 6 Glasteller
- 3 Milchtöpfe
- 2 Saucieren
- 2 Suppenterrinen
- 1 Satz Steingutschüsseln
- div. Weckgläser teils mit, teils ohne Inhalt
- 4 Aluminiumtöpfe
- 1 Holzgarnitur Quirle
- 1 Emaillegarnitur
- 3 Bratpfannen
- 1 Wassermass
- 3 gr. Emailschüsseln
- 2 Siebe
- 1 Kartoffelquetsche
- div. Vorratsstollen
- 1 Heringstonne
- 1 Wasserkessel
- 2 Gasshauben
- 1 Plätteisen neu
- 1 Heizkissen
- 1 Glascaffeeautomat
- div. Küchenmesser und Gabeln und Löffel
- Abwaschwannen
- Wäschekorb
- Wäscheleine
- Eisentöpfe
- Eisenpfanne
- Armelbrett

Div. Besen, Schrubber, Handfeger, Kehrblech, Kristallsachen, Seifekissen, Bilder etc. sind in den verschiedenen Koffern untergebracht, ebenso Vorhänge, Gardinen etc.

01657

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 14. November 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgeb.
(Anbau) II. Stock Zimmer 740
Fernsprecher: 35 17 31

Aktz.: 1/7 4087-1-gerren
(Bei allen Eingaben angeben)

*Dr. Walter Fischer, Dr. Kurt Gussmann,
Christian Petersen*
*Wg 1
Wg 7*

Betr.: Ihre - Wiedergutmachungsansprüche - des - der -

1. Die beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf eingereichten Anmeldungen der obigen Ansprüche liegen jetzt diesem Wiedergutmachungsamt vor. Sie werden gebeten, weitere Mitteilungen, die sich auf diese Ansprüche beziehen, hierher zu richten und dabei das oben angegebene Aktenzeichen anzugeben.
2. Angesichts der sehr grossen Anzahl von gleichartigen ebenfalls hier vorliegenden Anmeldungen ist das Wiedergutmachungsamt zur Zeit nicht in der Lage, alle Anmeldungen nach Eingang aus Bad Nenndorf prompt zu bearbeiten. Es hat sich anfänglich damit geholfen, die hier neu eingehenden Anmeldungen unterschiedslos zurückzustellen, bis alle früher eingegangenen Anmeldungen in Bearbeitung genommen worden waren. Das Wiedergutmachungsamt ist dann aber dazu übergegangen, eilbedürftige Sachen besonders zu fördern. Nichteilbedürftig sind nun insbesondere die Ansprüche, die sich auf eine von dem Deutschen Reich zu leistende Zahlung richten. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat nämlich in seinem Beschluss vom 30. August 1950 (5 W 3/50 u 4/50 = Wk 28/50) u. a. folgendes ausgeführt:

" Der vom Deutschen Reich zu erstattende Goldbeitrag lässt sich mithin zur Zeit nicht in DMark ermitteln, weil die Währungsgesetzgebung dem Deutschen Reich dadurch eine Sonderstellung eingeräumt hat, dass sie dieses einerseits aller Barmittel entblösste und andererseits hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten von der Anwendung des Umstellungsgesetzes ausschloss. Unter diesen Umständen ist jedoch eine Feststellung des Schadensersatzanspruches zulässig und geboten (vgl. OLG Frankfurt, RzW 49/50 S. 81). Diese hat so zu erfolgen, dass sie, sobald der Gesetzgeber die Umstellung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches geregelt hat, ohne weiteres als Grundlage für den Erlass eines Leistungstitels dienen kann. Es ist also der Wert des verlorenen Gegenstandes in Reichsmark festzusetzen und die Schadensersatzpflicht in Höhe dieses Wertes festzustellen.

Wenn diese Lösung, wie nicht zu verkennen ist, dem Berechtigten z.Zt. wenig zu bieten vermag, so liegt dies darin, dass das Deutsche Reich ein zusammengebrochener Schuldner ist, dessen Vermögensverhältnisse nach der Aktiv- wie nach der Passivseite noch unübersichtbar und unregelt sind. Dass unter solchen Umständen ein Vorgehen der Gläubiger nur einheitlich geregelt werden kann, liegt auf der Hand (vgl. OLG Koblenz, RzW 49/50 S. 96 ff.)."

- 3. Die in dieser Sache vorliegenden Anmeldungen beziehen sich, soweit ersichtlich - ausschliesslich - ~~hinsichtlich der folgenden - unten aufgeführten - Positionen~~ auf Zahlungsansprüche gegen das Deutsche Reich. Das Wiedergutmachungsamt hat die Bearbeitung dieser Ansprüche zurückgestellt. Sowie die Möglichkeiten für die Verfolgung der Ansprüche sich verbessern sollten oder sobald eilbedürftige Anträge nicht mehr vorliegen, wird von Amts wegen das Erforderliche veranlasst werden. ~~Die Bearbeitung Ihrer sonstigen Ansprüche erleidet durch diese Zurückstellung selbstverständlich keine Verzögerung.~~

2/R - Hilfe 280 f

2/2/2/2

11/11/50

14.11.1950 Be.
 28. DEZ. 1950 ✓

18/11/50

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 14. November 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 740
Fernsprecher: 35 17 31

Aktenzeichen: 1/7 4087-1-

(Bei allen Eingaben angeben)

*Mr. Dr. Johann Dr. Walter Fischer, Dr. Kurt Jussmann
Christian Peterson, Wbg 1
Königsstr. 7.*

Betr.: Ihre - Wiedergutmachungsansprüche - des - der -

Bezug: Das Ihnen gleichzeitig zugehende Schreiben des Wiedergutmachungsamtes, betreffend Zurückstellung der Ansprüche gegen das Deutsche Reich.

Unter Bezugnahme auf das vorerwähnte Schreiben werden Sie auf folgendes aufmerksam gemacht:

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg hat in dem Beschluss vom 30. August 1950 (5 W 3/50 u. 4/50 = WiK 28/50) auch zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Umständen für die Versteigerung von Hausrat Schadensersatz nach Art. 26 Abs. 2 RFG verlangt werden kann. Es hat dabei für notwendig gehalten, zu prüfen, um welche Gegenstände im einzelnen es sich gehandelt hat und wie ihr Wert zur Zeit der Versteigerung in Reichsmark gewesen ist. Für den Fall, dass ausreichende Feststellungen über die einzelnen Gegenstände und ihren Wert nicht möglich sind, müsste nach Auffassung des Oberlandesgerichts ein Rückerstattungsanspruch entfallen, da es an der erforderlichen Feststellbarkeit der entzogenen Gegenstände fehlen würde.

Die zurückgestellten Ansprüche beziehen sich ausschliesslich - u. a. - auf

3 Rollen Manuskript

Sie haben bisher darüber, um welche einzelnen Gegenstände es sich gehandelt hat - und - über den Wert der Gegenstände in Reichsmark im einzelnen keine ausreichenden Angaben gemacht. Es empfiehlt sich deshalb, dass Sie Ihr Vorbringen insoweit noch ergänzen, damit die Sache - wenn sie weiter bearbeitet werden kann - nicht wegen des Fehlens dieser Angaben eine zusätzliche Verzögerung erleidet.

9/30

Form. H 1

14.11.50 Be.
28. DEZ. 1950

*187/11
W 57*

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 2. 10. 51
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim 837a - Telefon 35 17 31

7

Aktenzeichen

4087

2 x

Hamburg Abg. Finanzbehörde
Abg. 76

Nachfolgendes Schreiben ist für

bestimmt. Es wird Ihnen als

des - der Genannten

zugestellt. Ihre Befugnis für den - die Genannte zu handeln, ist bereits nachge-

wiesen - muß noch nachgewiesen werden.

1. Wegen des von

Elly Gundermann, Sao Paulo

als Rechtsnachfolger des - der

vertreten durch

R A Dr. Walter Finke, Abg. 1, Bezirk 7

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des - der folgenden Vermögenswerte

wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

7 Kelli Vermögensgut U.S.A. \$ 1000.-
gemäß beif. M & A F / C Anlage v. 1. Juni 1949
mit 2 Anlagen (Aufstellung)

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,

a) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage kommen,

b) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den - die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten,

c) weil Sie als

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen werden könnten,

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

(1 D'Ans. 90 FD Reg
Nr. 05270-0945-PS7 h)

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung - Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

gez.

2. 10. 51 Sil.
3 OKT. 1951
Zust. Verk.

Beglaubigt:

Justizangestellter.

26.9

Oberfinanzdirektion Hamburg

- O 5210 - G 45 - V 115 a

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Postanschrift:

Hamburg 11, 4. Dezember 1951

Rödingsmarkt 88 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle: Hamburg 13, Magdalenenstrasse 64 a

Eingegangen
5. DEZ. 1951
3 Tage
mit Anlagen e



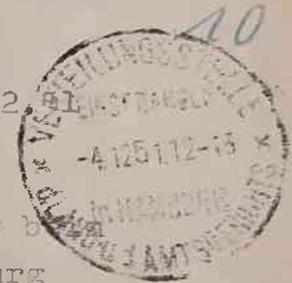
An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Dr. Walther Fischer, Dr. Kurt Bußmann
Christian Petersen, Dr. Renatus Weber
Dr. Helmut Droste, Sibylle Weber
Rechtsanwälte
Hamburg 1, Bergstraße 7
Tel. 32 65 55/57, Postcheckkonto Hbg. 12688
Bankkonto Nordd. Bank in Hamburg

Eingegangen
5. DEZ. 1951
Anlagen e

Hamburg, den 3.12.51
12/Ke

An das Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg



Aktenzeichen: II/Z 4087

In der Wiedergutmachungssache
Elly Gundermann, Sao Paulo, wird beantragt,
die lt. Schreiben des Wiedergutmachungsamtes
vom 2.10.51, eingegangen 5.10.1951, am 5. ds. Mts.
ablaufende Erklärungsfrist bis Anfang nächsten
Monats zu verlängern, da der Sächbearbeiter
dieser Angelegenheit erst Ende ds. Mts. von
einer Auslandsreise zurückkehrt.

Der Rechtsanwalt

4. I. S. R. v. Be
- 5. Jan. 1952

Handwritten notes:
1. Erklärung
10/52
2. ...
3. 20/52
10/12 51

Greisansprüche der Besitzer gegen das Deutsche Reich zu vermeiden.
Diese können entstehen, wenn die Antragstellerin neben der Fest-
stellung der Schadenersatzansprüche gegen das Deutsche Reich als
unmittelbaren Entzieher auch noch Ansprüche auf Naturalherausgabe
gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände geltend machen wür-
de

In Auftrag
4. I. S. R. v. Be
Ausgefertigt am
Gelesen am
Abgesandt am
(Rebeling)
Steueramtmann

Oberfinanzdirektion Hamburg

- O 5210 - G 45 - V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Postanschrift:

Hamburg 11, 4. Dezember 1951

Königsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle: Hamburg 13,
Magdalenenstrasse 64 a

Eingegangen

5. DEZ. 1951

3/alle

mit Anlage e



An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache: E l l y G u n d e r m a n n
gegen Deutsches Reich

Bezug: dort. Schreiben vom 2.10.1951 Akt.-Zeich. II Z 4087

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt
Stellung genommen:

Laut vorliegendem Versteigerungsprotokoll erbrachte die
Versteigerung des Umzugsguts der Geschädigten einen Erlös von
RM 722.-- brutto.

Ich bin daher mit folgendem Beschluß einverstanden:

" Es wird festgestellt, daß

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, der Antragstellerin wegen Entziehung von Vermögenswerten - wie unten angegeben - Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG zu leisten,
- b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten ist.
 - a) Umzugsgut
 - b) RM 1.700.--
 - c) 10.10.1941

Die Berechtigte ist verpflichtet, ihre Ansprüche gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände an das Deutsche Reich abzutreten".

Mit dieser Abtretung soll lediglich der berechtigte Zweck verfolgt werden, Doppelerstattungen an die Antragstellerin und Regreßansprüche der Besitzer gegen das Deutsche Reich zu vermeiden. Diese können entstehen, wenn die Antragstellerin neben der Feststellung der Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich als unmittelbaren Entzieher auch noch Ansprüche auf Naturalherausgabe gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände geltend machen würde

In Auftrag

(Rebeling)
Steueramtmann

Ausgefertigt am
Gelesen am
Abgesandt am

4. Januar 1952

II (V) Z. 4087

Handwritten signatures and initials
Dr. Mo/Be. 12

Herren
RAe. Dres. Fischer, Bußmann, Petersen, Weber, Drosch
und Sybille Weber,

Hamburg 1
Bergstr. 7

Betr.: Rückerstattungssache Elly Gundermann, Sao Paulo.

Bezug: Dort. Schreiben vom 3.12.51 - 12/Ke.

In obiger Sache wird mitgeteilt, daß die Frist bis zum
10. Januar 1952 verlängert ist.

Auf Anordnung:

Vorgelegt — Justizangestellter
am 9. Feb. 1952

Anlagen!

2) Wvl. 20.1.1952
4.1.1952 Be
2

Handwritten notes:
1) alte Frist 20.1.52
längen
2) Frist 1 Monat
erl. 10.12.52
11/12 10/152

Dr. Wolther Fischer, Dr. Kurt Bußmann
Christian Petersen, Dr. Renatus Weber
Dr. Helmut Drosch, Sybille Weber

Rechtsanwälte
Hamburg 1, Bergstraße 7
Tel. 32 65 56/57, Postscheckkto. Hbg. 12688
Bankkto. Nordd. Bank in Hamburg

An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg,

H a m b u r g .

- II/Z 4087 -

Hamburg, den 8. Februar 1952.
Nr. 48/898.



Handwritten note: Abschrift ist dem Gegner zugestellt

In der Wiedergutmachungssache

Elly Gundermann, Sao Paulo,

wird beantragt:

die bis zum 10. Januar 1952 gewährte Erklärungs-
frist um weitere zwei Monate zu verlängern, da
die Antragstellerin bisher noch keine Information
erteilt hat und infolge der schlechten Postverbin-
dungen auch in kurzer Zeit nicht mit dem Eingang
einer solchen zu rechnen ist.

Eingegangen
11. FEB. 1952
am 3/Jan

Handwritten signature: Janke

Der Rechtsanwalt.

Handwritten signature: U. Vogt
18.1.52

Dr. Walther Fischer, Dr. Kurt Bußmann
Christian Peterson, Dr. Renatus Weber
Dr. Helmut Droste, Sibylle Weber
Rechtsanwälte
Hambro, 10, Postfach 11
Tel. 33 65 50/51, Fernschreiber Nr. 12483
Eingang Nordd. Bank in Hamburg

Hamburg, den 10. März 1952.
23 Rr. 48/893.

14

An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg,
H a m b u r g .



- II/Z 4087 -

In der Wiedergutmachungssache
Elly Gundermann, Sao Paulo,

wird beantragt:

die Erklärungsfrist, die der Antragstellerin zur Beantwortung der Stellungnahme der Oberfinanzdirektion vom 4. Dezember 1951 gewährt worden ist, bis zum 30. April 1952 zu verlängern.

Die Antragstellerin lebt in Brasilien und ist nur schwer über unseren Korrespondenzanwalt zu erreichen, sodass der Briefwechsel mit ihr einige Zeit in Anspruch nimmt. Die Antragstellerin hat sich zu dem Vorschlag des Antraggegners noch nicht erklärt, da sie sich zunächst einmal über die rechtliche Bedeutung eines Feststellungsbeschlusses hat informieren lassen, um sich auf Grund der gegebenen Rechtslage dann zu entscheiden. Diese Entscheidung steht noch aus.

Der Rechtsanwalt.

v. Wankel
027/10
fm
10

6. Brief Nr. 225
notiz

Jule

14. III 52
17. März 1952
fo

3

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in Hamburg

Hamburg, den 21.5.1952 195
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude, Anbau, III. Stock
Zimmer 837a, Tel. 35 17 31

Aktenzeichen: II 12 4087
(Bitte bei allen Eingaben angeben).

Die Rechtskraft dieses Beschlusses wird
hierdurch bescheinigt.

Hamburg, den **16. SEP. 1952**
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
[Signature]
Justizoberinspektor

Beschluß

In der Rückerstattungssache

des - der - *Elly* *Gundermann*, *São Paulo (Brasil)*

Dr. Wolther Fischer, Dr. Kurt E. Jürgens
Dr. Christian Petersen, Dr. Ferdinand Weber
Dr. Helmut Drosch, Sylvia Weber
Rechtsanwälte
Hamburg i. Bergstraße 7
Tel. 65 56/57, Postscheckkonto Hbg. 12688
Bankleitz. Nordd. Bank in Hamburg

Hamburg, den 28. April 1952. 15
6 Rr. 48/893.

29. APR. 1952
2 Tage



An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36.

- II/Z 4087 -

In der Wiedergutmachungssache

Elly *Gundermann*, *Sao Paulo*,

wird auf die Anfrage vom 4. Januar 1952 mitgeteilt, dass
wir namens unserer Mandantin das Einverständnis zu dem
von der Oberfinanzdirektion Hamburg am 4. Dezember 1951
vorgeschlagenen Feststellungsbeschluss erklären.

Der Rechtsanwalt.

[Signature]

[Handwritten notes]
erl. 7/5.52
Koch

c) 10.10.1941

Gew. (S 706, 2 ZPO.) v.
am - 4. Juni 1952 195 - erstellt

"Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich
nach der künftigen bundesgesetzlichen
Regelung der Reichsverbindlichkeiten".
Justizoberinspektor

[Handwritten mark]

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in Hamburg

Hamburg, den 21.5.1952 195
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude, Anbau, III. Stock
Zimmer 837a, Tel. 35 17 31

Aktenzeichen: II 17. 4087
(Bitte bei allen Eingaben angeben).

Die Rechtskraft dieses Beschlusses wird
hierdurch bescheinigt.

Hamburg, den 16. SEP 1952
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Beschluß *[Signature]*
Justizoberinspektor

In der Rückerstattungssache

des - der - *Elly Gundermann, São Paulo (Brasil)*

Antragsteller

Zustellungs-Bevollmächtigter: *Rte. Drs. Wälfher Fischer, Rufmann, Petersen*
gegen *Wolter*
Hög. 1, Bergstr. 7

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - ,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
Aktenzeichen: *05210 - 945 - VM5d*

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Hamburg
durch *den Berichtsanwärter Dr. Löffers*

I. Dem - der - ~~den~~ Antragsteller ~~wird~~
als ~~Zustellungsbevollmächtigter~~ gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 2 REG. beigeordnet.

- II. Es wird festgestellt, daß
- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, ~~dem~~ - der - ~~den~~ Antragsteller ~~in~~wegen Entziehung von Vermögenswerten - wie unten angegeben - Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG. zu leisten,
 - b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
 - c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten ist.

- a) *Umsatzgut*
- b) *RM 1.700,-*
- c) *10.10.1941*

Rechtskraftzeugnis
ist de m. Av.
auf Grund Beschl. d. v.
d. Besch. des Ger. Schr. d.
Ges. (S. 705, 2 ZPO.) v.
am *4. Juni 1952* 1952 erteilt

"Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich
nach der künftigen bundesgesetzlichen
Regelung der Reichsverbindlichkeiten".

[Signature]
1.700